

MASCHINEN + TECHNIK VOGT GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Maschinen + Technik Vogt GmbH

Stand: 28.04.2015

1. Geltungsbereich.

Für unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen gelten nur unsere eigenen, nachfolgenden allgemeinen Bedingungen, nicht jedoch etwaige Geschäfts- oder sonstige Einkaufsbedingungen des Bestellers. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen des Bestellers und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer Auftragsbestätigung. Den Preisangaben liegen die Verhältnisse am Tage des Angebotes zugrunde. Die in unseren Prospekten oder Voranschlägen und sonstigen Unterlagen genannten Maße, Gewichte, Abbildungen dienen nur als Richtschnur. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Aufträge

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Wurde eine solche Auftragsbestätigung nicht erteilt, gelten unsere Lieferausführungen, der Lieferschein oder die Warenrechnung. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrags können ausnahmsweise nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt, der Bearbeitung oder der Bestellung des notwendigen Materials noch nicht begonnen worden ist. Für Art und Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MTV maßgebend.

4. Preise

Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zu leisten. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung, Versandkosten. Aufwand für Verpackung, Fracht bzw. Versand wird gesondert berechnet.

5. Zahlungen

Zahlungen sind grundsätzlich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Unsere Rechnungen sind ab Ausstellungsdatum innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% auf den Netto-Verkaufswert in Rechnung zu stellen.

6. Aufrechnungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, gegen Forderungen aus Rechnungen mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

7. Leistungs- und Lieferfristen

Lieferfristen und Liefertermine gelten als annähernd vereinbart. Sie beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Auftrags erforderliche Fragen. Nachträglich vom Käufer gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferfrist zur Folge. Nach Verständigung über die gewünschten Änderungen verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist angemessen. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Lieferungen erfolgen ab Werk, wenn nichts anderes in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde. Schadensansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzug ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

8. Produktänderung

Als Auftragnehmer sind wir berechtigt, Produktänderungen vorzunehmen, sofern sich dies auch nachträglich als sinnvoll oder notwendig herausstellt und damit der Einsatz und Verwendungszweck sowie die Tauglichkeit des Produktes weiterhin gegeben ist

9. Muster

Muster für Projekte oder Versuche werden kostenfrei und rechtzeitig, mindestens aber 12 Wochen vor Lieferfrist zur Verfügung gestellt. Diese werden nach 6 Monaten auf Kosten des Kunden entsorgt bzw. dem Kunden zurück gesendet.

10. Verpackung und Versand

Die Verpackung erfolgt nach handelsüblichen Gesichtspunkten nach unserem Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis errechnet und nicht zurückgenommen. Wir sind bemüht, den aus unserer Sicht bestmöglichen Versandweg zu wählen, sofern nicht eine bestimmte Versandart vereinbart wurde. Sollten durch eine vom Käufer vorgeschriebene Versandart Mehrkosten entstehen, so hat diese der Käufer zutragen. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, ausschließlich Verpackung. Die Kosten für Verpackung und für die Überbringung unserer Lieferung ab Werk bis zum Lieferplatz trägt der Käufer.



MASCHINEN + TECHNIK VOGT GMBH

11. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Leistung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Preisgefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Auf Verlangen des Käufers versichern wir die jeweilige Sendung auf seine eigenen Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden.

12. Haftungsbegrenzung

Wir haften unabhängig vom Rechtsgrund nicht für Schäden oder Folgeschäden, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

13. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware sind uns die Beanstandungen innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Leistung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer anzuzeigen. Auf unsere Anforderung sind Belege, Muster, Packzettel und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurück zu senden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Für Sonotroden, Konverter, Booster sowie für sonstige gekennzeichneten Werkzeugen, Ersatz und Verschleißteile gilt eine 6-monatige Gewährleistungsfrist. Für alle Zulieferteile wird die Gewährleistung der Hersteller/Lieferanten gewährt. Auf die von MTV GmbH erstellten Maschinenelemente und Baueinheiten gilt eine 12-montige Gewährleistungsfrist, jeweils ab Gefahrübergang.

Sollte die Ware Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Instandsetzungsarbeiten nicht von MTV durchgeführt wurden. Die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist, dass der Käufer die vom Hersteller empfohlenen Wartungsvorschriften und Pflege der Wartungspläne einhält, oder diese durch den Hersteller MTV GmbH, im Sinne eines Wartungsvertrages, durchführen lässt.

Gewährleistungsansprüche bzw. Mängelhaftung beziehen sich nicht auf Vorgänge der natürlichen Abnutzung oder auf Schäden, die nach Gefahrübergang auf fehlerhafte oder unsachgemäße Handhabung, zurückzuführen sind.

Sendet uns der Käufer den Liefergegenstand oder Teile des Liefergegenstandes zur Begutachtung, Tests oder anderen Zwecken zu, weisen wir ihn darauf hin, dass bei Nichtabholung innerhalb einer Frist von 4 Wochen wir den Liefergegenstand zu seinen Kosten entsorgen.

Im Gewährleistungsfall bestehen keine weitergebundenen Ansprüche wie Produktionsausfälle und Ansprüche Dritter. Der Gewährleistungserfüllungsort ist der Sitz der Maschine + Technik Vogt GmbH.

15. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus den Geschäftsbedingungen mit uns vollständig erfüllt hat.

Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, Verarbeitung oder Einbau der Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil anderer Waren bzw. Einbau oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen ist nicht ohne schriftliche Genehmigung der Maschinen + Technik bis zur Tilgung aller Forderungen gestattet.

16. Urheberrecht

Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Software und sonstige Unterlagen dürfen nicht anderweitig verwendet werden und ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich herauszugeben.

17. Gerichtstand

Gerichtsstand für die Maschinen + Technik Vogt GmbH ist Arnsberg.

18. Allgemeines

Für die Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden wird ausnahmslos deutsches Recht verwendet. Dies gilt auch gegenüber ausländischen Kunden.

Falls eine oder mehrere Vertragsregelungen unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen vertraglichen Regelungen unberührt. Gleiches gilt für Regelungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.